MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK ST. PÖLTEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

genehmigt in der Sitzung

am 30. Sep. 2020

PROTOKOLL

über den
Umlaufbeschluss des
GEMEINDERATES
am **20. Mai 2020**
(Abstimmungsstichtag)
öffentlicher Teil

An der Abstimmung haben

teilgenommen:

VP Mauerbach:
GGR Manuela Bannauer
UGR Bernhard Beer
GR Thomas Bruckner
Bgm Peter Buchner MBA
GR Helmut Gartner
GR HR Dr. Hans Jedliczka
Vbgm Ing. Georg Kabas
GGR Matthias Pilter
GGR Martina Reitermayer MSc
GR Astrid Stoll
GR Franz Strnad
GR Michael Strozer MSc
GR Daniel Wurzer

Grüne Plattform:
GR Susanne Eis
GR Karoline Felzmann BEd
GR Michael Felzmann
GR Mag. Magdalena Hendriks
GGR Dipl.päd Ursula Prader

Die Mauerbacher Sozialdemokraten:
GGR Erwin Hackl
GR Mag. Christine Pennauer
GR Michael Richter

Freiheitliche Partei Österreichs:
GR Volker Brieger MA

nicht teilgenommen

GR Mag. Wolfgang Beran

Die fristgerechte Zustellung der Abstimmungsunterlagen an alle Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon haben 22 abgestimmt. Der Umlaufbeschluss hat daher notwendige Beteiligung erreicht.

Abstimmungsgegenstände:

I. öffentlicher Teil

I/1 Genehmigung Sitzungsprotokolle vom 11.12.2019 und 05.03.2020
I/2 Rechnungsabschluss 2019
I/3 Annahme Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfond RW-Kanalgebrechen Buchengasse
I/4 Annahme Förderungsvertrag Kommunalkredit RW-Kanalgebrechen Buchengasse
I/5 Herstellung / Sanierung Nebenflächen L121, Bereich Hauptstraße 39 (Pizzeria Mia Bella)
I/6 Winterdienstvereinbarung mit Straßenbauabteilung Tulln
I/7 Musikschulverband – Bestellung Mitglied Prüfungsausschuss

II. Dringlichkeitsanträge

entfällt

III. nicht öffentlicher Teil

III/1 Bestellung Bauhofleiter
III/2 Bestellung Stellvertreter des Bauhofleiters
III/3 Bestellung Fuhrparkleiter
III/4 Außerordentliche Vorrückung PNR 3012
III/5 Unbefristete Dienstverträge
III/6 Änderung Beschäftigungsausmaß PNR 3104
III/7 Außerordentliche Zuwendungen für Winterdienst
III/8 Außerordentliche Zuwendungen für Voranschlag und Rechnungsabschluss

I/1 Genehmigung Sitzungsprotokolle vom 11.12.2019 und 05.03.2020

Protokoll 11.12.2019

GR Brieger bringt folgende Einwände gegen das Protokoll vom 11.12.2020 ein:

Zu I/5:
Es fehlt der Vermerk, dass Herr Richter als Umweltgemeinderat auch am Mobilitätsmanagement der „5 im Wienerwald" teilnehmen soll.

Zu I/9:
Ergänzung um die Frage an Herrn Kabas, ob es im ordentlichen Haushalt Geld für klimarelevante Maßnahmen gibt. Diese wurde bejaht. Des Weiteren hat Herr Kabas festgehalten, dass die Verschuldung unter 3 Millionen Euro sinkt. Die Leistung für den Bauschaden am Gemeindeamt (Versicherung) fehlt noch. Straßenbegrünung ist im Straßenbaubudget enthalten.

Zu I/11:
Das Abstimmungsergebnis fehlt. Ebenso die Anfrage von Frau Cupak bzgl. Elektroinstallation am Adventmarkt. Diese soll laut Herrn Kabas 2020 vorgenommen werden.

Erklärung von GR Jedliczka:

Die Einwendung von GR Brieger gegen das (alte) Protokoll vom 11.12.2020 bedarf noch eines Beschlusses im Gemeinderat.

Protokoll 05.03.2020

Da zum Protokoll vom 05.03.2020 keine Stellungnahmen eingebracht wurden, gilt dieses als genehmigt.

I/2 Rechnungsabschluss 2019

Auf Grund der Coronakrise und der Tatsache, dass die Konstituierung der Ausschüsse erst am 13.05.2020 erfolgten konnte, wurde der Rechnungsabschluss 2019, wie vom Land NÖ empfohlen, ohne vorherige Bearbeitung in der Sitzung des Finanzausschusses aufgelegt. Die öffentliche Kundmachung erfolgte von 06.04.2020 bis 20.04.2020. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Das Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2019 weist für den Ordentlichen Haushalt einen Fehlbetrag in Höhe von € 235.155,80 aus, der außerordentliche Haushalt zeigt einen Fehlbetrag von € 747.300,75. Im Jahr 2019 wurden keine Darlehen aufgenommen, jedoch erfolgte die Zuzählung, des im Dezember 2018 beschlossenen Darlehens. 5 Darlehen liefen Ende 2019 aus. Der Schuldenstand der Darlehen beträgt mit Ende des Jahres 2019 € 3.477.353,45. Es wurden Tilgungen in Höhe von € 542.441,46 und Zinsen in der Höhe von € 62.710,10 geleistet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2019 genehmigen, zusätzlich des Nachweises der Ruhegenussempfänger, in dem keine Ansprüche für Bedienstete, jedoch der Pensionsbezug eines ehemaligen Bürgermeisters anfallen

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Gegenstimme (GR Brieger).

Die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses ist gemäß Art. 117 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz nicht für den Beschluss des Rechnungsabschlusses oder des Voranschlags anwendbar. Bei der Behandlung dieser Gegenstände darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.
Somit hat die Abstimmung über den Rechnungsabschlusses 2019 in diesem Umlaufbeschluss lediglich informellen Charakter. Der Rechnungsabschluss 2019 bedarf daher noch einer Behandlung und eines Beschlusses in einer regulären, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.

Erklärung von GR Jedliczka:
Formell ist der kursive Einschub nach seinem Informationsstand nicht Inhalt einer Erklärung eines Gemeinderates, weshalb der Einschub gemäß §53 Abs.1 und Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung nicht in das Protokoll gehört.
Inhaltlich stimmt er nicht überein; das B-VG spricht (nur) von nicht öffentlicher Sitzung (Auslegung bei terminus technicus nicht zulässig).

I/3 Annahme Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfond RW-Kanalgebrechen Buchengasse

Durch ein Starkregenereignis im Sommer 2019 kam es zu einem Gebrechen des gemeindeeigenen Regenwasserkanals auf einem Privatgrundstück zwischen Buchengasse und Talgasse, das erhebliche Schäden verursachte. Die Sanierung des RW-Kanals und die

Behebung der Schäden sind weitgehend abgeschlossen.
Beim Land NÖ wurde um eine Förderung der Kosten aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds unter Zugrundelegung von Investitionskosten in der Höhe von € 60.000,00 angesucht. Der Gemeinde werden seitens des Landes 10%, das sind € 6.000,00, an nicht rückzahlbarer Förderung gewährt.

Die Annahme der beiliegenden Förderbedingungen ist durch den Gemeinderat zu beschließen und eine Annahmeerklärung abzugeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Förderbedingungen beschließen und die Annahmeerklärung abgeben.

BEDINGUNGEN

1. a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte Förderung ist Grundlage der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds.

   b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

   Jahresquoten

   unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2020	EUR	6.000,00	2021	EUR	0,00
2022	EUR	0,00	2023	EUR	0,00

   c) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen.

   d) Die angewiesenen Beträge gelten bis zur endgültigen Festlegung der Förderungshöhe und des Förderungsausmaßes als Vorauszahlung.

2. Die Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds ist zu verringern, wenn die Summe aller für die Maßnahmen gewährten Förderungen und Versicherungsleistungen die Höhe der Kosten der Maßnahme überschreitet.

3. Durchführungszeitraum:
   Baubeginnsfrist: 5. August 2019
   Funktionsfähigkeitsfrist: 30. November 2019

4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines
Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2018 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss
Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung
  Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand
Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,

- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,

- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft" im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.

b) Die Höhe des Zuzählungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.

c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.

d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzählung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.

e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.

f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.

g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,

c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,

d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,

e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,

i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,

j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ" und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds ", in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ" mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser-wirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

   Die Vorlage „Hier investiert NÖ" mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link Bautafel NÖWWF klein oder groß bei den Downloads zur Verfügung.

b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ" mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ" mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ" mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" steht auf der Homepage des Landes unter dem Link Bautafel NÖWWF klein oder groß bei den Downloads zur Verfügung.

NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am .....

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Mauerbach erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom ..... die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 9. Januar 2020, WWF-50812006/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Mauerbach, Beseitigung Unwetterschäden, Bauabschnitt 06.

....

Gemeindevorstandsmitglied Bürgermeister

Gemeindesiegel

....

Gemeinderatsmitglied Gemeinderatsmitglied

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/4 Annahme Förderungsvertrag Kommunalkredit RW-Kanalgebrechen Buchengasse

Durch ein Starkregenereignis im Sommer 2019 kam es zu einem Gebrechen des gemeindeeigenen Regenwasserkanals auf einem Privatgrundstück zwischen Buchengasse und Talgasse, das erhebliche Schäden verursachte. Die Sanierung des RW-Kanals und die Behebung der Schäden sind weitgehend abgeschlossen.
Beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wurde um eine Förderung der Kosten aus Mitteln der Umweltförderung unter Zugrundelegung von Investitionskosten in der Höhe von € 60.000,00 angesucht. Der Gemeinde werden seitens des Bundes 40%, das sind € 24.000,00, an nicht rückzahlbarer Förderung gewährt. Die Abwicklung erfolgt über die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

Der beiliegende Förderungsvertrag ist durch den Gemeinderat zu beschließen und eine Annahmeerklärung abzugeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Förderungsvertrag beschließen und die Annahmeerklärung abgeben.

Marktgemeinde Mauerbach
Hauptstraße 246
3001 Mauerbach

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Mauerbach**, GKZ 31950, Hauptstraße 246, 3001 Mauerbach.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B905821**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 6 Unwetterschäden RW-Kanal Talgasse
Funktionsfähigkeitsfrist	30.11.2019

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 13.12.2019 von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Entscheidung vom 13.12.2019 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL"). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBL. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	40,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	60.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 24.000,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.

3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.

3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling") abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Glay

DI Dr. Johannes Laber

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltsloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL") und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,

19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,

20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,

21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,

22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,

23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,

24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.

    Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,

25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,

26. dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMNT – Sektion Umwelt und Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMNT anzuwenden,

27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,

28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,

29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idgF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich - seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Mauerbach**, GKZ 31950, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 13.12.2019, Antragsnummer **B905821**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 6 Unwetterschäden RW-Kanal Talgasse.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• **Anschlussgebühren**	Euro	
• **Eigenmittel**	Euro	
• **Landesmittel**	Euro	
• **Bundesmittel**	Euro	
• **Restfinanzierung**	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

Siegel

am

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/5 Herstellung / Sanierung Nebenflächen L121, Bereich Hauptstraße 39 (Pizzeria Mia Bella)

Vor der Erneuerung der Fahrbahn der L121, im Bereich Hauptstraße 39 (Pizzeria Mia Bella) und um die Verkehrssicherheit in diesem Bereich zu steigern, sollen die dort bestehende Bushaltestelle inklusive der Gehsteige und Auftrittsflächen, die Parkbuchten und die Busbuchten neu gestaltet werden.

Die Arbeiten werden durch die Straßenmeisterei Tulln vorgenommen. Ein Kostenvoranschlag in der Höhe von € 50.000,00 inkl. MWSt. liegt vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Straßenmeisterei Tulln mit der Herstellung / Sanierung der Nebenflächen der L121, im Bereich Hauptstraße 39 (Pizzeria Mia Bella) zu einem Preis von € 50.000,00 inkl. MWSt. beauftragen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/6 Winterdienstvereinbarung mit Straßenbauabteilung Tulln

Da die beiden Landesstraßen L121 und L2121 (Hauptstraße und Steinbachstraße) im Winterdienst innerhalb des Ortsgebietes von der Gemeinde mitbetreut werden, gibt es einen Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Mauerbach und dem Land NÖ (Landesstraßenverwaltung). In dieser Winterdienstvereinbarung ist ein Kostenersatz von der Landestraßenverwaltung an die Marktgemeinde Mauerbach festgelegt, welcher anhand einer Formel berechnet wird die für alle niederösterreichischen Gemeinden zur Anwendung kommt. Der derzeitige Kostenersatz beträgt gesamt € 3.577,82 netto für eine Periode. Dieser Kostenersatz wird valorisiert und soll ab der Winterdienstperiode 2019/2020 € 4.186,44 netto betragen. Die übrigen Punkte der Winterdienstvereinbarung bleiben gleich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die folgende Winterdienstvereinbarung mit der NÖ Landesstraßenverwaltung beschließen.

Ausgabe 7/2005

Überarbeitet BA2 Tulln
2019

VEREINBARUNG

über Schneeräumarbeiten und Glatteisbekämpfung auf Ortsdurchfahrtsstrecken ab der Winterperiode **2019/2020** im Sinne des § 15 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes LGBl 8500.

1. Vertragsparteien

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde **Mauerbach** p.a. **3001 Mauerbach, Hauptstraße 246**, im folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits und dem Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung), im folgenden kurz Straßenverwaltung genannt, andererseits.

2. Niederösterreichisches Straßengesetz

Gemäß § 15 Abs. 1 des Niederösterreichischen Straßengesetzes 1999 hat in Ortsdurchfahrten die Straßenverwaltung für die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf Landesstraßen auf ihre Kosten zu sorgen.

3. Winterdienstdurchführung für das Land Niederösterreich

Das Land Niederösterreich erteilt der **Marktgemeinde Mauerbach** den Auftrag für das Land Niederösterreich, die Schneeräumarbeiten und Streumaßnahmen (Glatteisbekämpfung) auf den unten genannten Ortsdurchfahrten auf Landesstraßen gegen Kostenersatz durchzuführen und nimmt die Gemeinde diesen Auftrag an. Einvernehmlich festgehalten wird, dass die Gemeinde dabei nicht wie ein selbständiger Unternehmer tätig wird, sondern das Land Niederösterreich berechtigt ist der Gemeinde Anweisungen betreffend die vertragsgegenständlichen Arbeiten zu erteilen. Daher verbleibt die Wegehaltereigenschaft im gegenständlichen Bereich weiterhin beim Land Niederösterreich.

Einvernehmen besteht darüber, dass während der Dauer einer Sperre der genannten Straßen gem. § 8 des Niederösterreichischen Straßengesetzes 1999 der Winterdienst unterbleiben kann.

Für folgende Ortsdurchfahrt(n) wird diese Vereinbarung abgeschlossen:

Landesstraße ..... Str. Nr. **L 121** ..... Länge **3,927 km** b = 6,21 m
Landesstraße ..... Str. Nr. **L2121** ..... Länge **1,742 km** b = 5,57 m
..... Str. Nr. ..... Länge ..... km
..... Str. Nr. ..... Länge ..... km

Gesamtlängen **5,669 km**

Richtlinien, die zu beachten sind:
"Anforderungsniveau für den Winterdienst" (Österreichische Forschungsgemeinschaft Strasse und Verkehr, Stand 1. Jänner 2004).
Die Gemeinde hat bei der Betreuung auf die Kategorien und Bedeutung der betroffenen Straßen Bedacht zu nehmen.
Die Gemeinde verpflichtet sich, die gegenständlichen Arbeiten wie ein zur Erfüllung der Verkehrssicherheitspflichten auf Straßen Beauftragter sorgfältig vorzunehmen und wie ein sorgfältiger Unternehmer für Schneeräumung und Glatteisbekämpfung den Auftrag auszuführen.
Die oben ausgeführte Anweisungsberechtigung des Landes Niederösterreich bleibt davon unberührt.

4. Sonstige gesetzliche Verpflichtungen

Ausdrücklich halten die Vertragsparteien einvernehmlich fest, dass sonstige im § 15 (3) des Niederösterreichischen Straßengesetzes 1999 angeführten Pflichten, wie etwa die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung bei Nebenanlagen und die Abfuhr des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraße entfernten Schnees und Abräummaterials, hievon nicht berührt und wie bisher von der Gemeinde wahrgenommen werden.

5. Kostenersatz

Das Land Niederösterreich leistet der Gemeinde für die Durchführung obiger Arbeiten auf den oben genannten Straßen einen Kostenersatz, der nach der unten stehenden Berechnung ermittelt wird. Einvernehmlich wird festgehalten, dass dadurch der Aufwandersatz inkl. die Bereithaltung von Fahrzeugen und Geräten und das Entgelt der Gemeinde vollständig beglichen sind und ein allfälliger Mehraufwand zu Lasten der Gemeinde geht. Das Land Niederösterreich stellt der Gemeinde keinerlei Geräte oder Fahrzeuge zur Verfügung.

Der Kostenersatz wird für eine gesamte Winterdienstperiode (das ist der Zeitraum vom 1.8. jeden Jahres bis 31.7. jedes nächsten Jahres) vom Land NÖ an Hand nachstehender Pauschalberechnung festgelegt. Ausdrücklich wird einvernehmlich festgehalten, dass es auf Grund von wesentlichen Änderungen der Höhe der für die Pauschalberechnung heranzuziehenden Bestandteile zu einer Neuberechnung des Kostenersatzes kommen kann. Nachstehendes Berechnungsergebnis gilt ab der Winterdienstperiode ..... vorbehaltlich einer Abänderung gemäß dem vorhergehenden Satz.

1.) Kosten des Aufwandes für die Glatteisbekämpfung:

Kosten je km Streustrecke (L = 1 km) für eine Winterdienstperiode:

$$KS = GS \times L \times M \times 0{,}120 + \frac{L \times GS \times Kfz}{km/h}$$

KS = (40x5,669x125x0,120) + (5,669x40x64,74)/40 = 3.401,40 + 367,01 = 3.768,41 €

(Berechnungsbeispiel sh. Beiblatt)

Berechnungsgrundlagen für Streumaßnahmen:

KS = Kosten Streumaßnahmen in €

GS = Streueinsätze pro Jahr (Glatteistage); GS= **40**

L = Länge der in der Vereinbarung angeführten Ortsdurchfahrtsstrecken in km (**5,669 km**)

M = Preis für 1 t Streumaterial einschließlich Zufuhr zur Gemeinde (**€ 125,-**)

0,120: Streumittelverbrauch bei 6 m Streubreite und 20 g/m² = **0,120 t/km**
Kfz = Kosten für das Räum- bzw. Streufahrzeug pro Stunde einschl. Fahrer **(€ 64,74)**
km/h = Streuerfolg in einer Stunde in km/h (**40 km/h)**

2.) Kosten des Aufwandes für die Schneeräumung:
Kosten je km Räumstrecke (L = 1 km) für eine Winterdienstperiode:

$$KR = L \times \frac{GR \times Kfz}{km/h}$$

KR = **(5,669 x 20 x 73,74) /20 = 418,03 €**
(Berechnungsbeispiel sh. Beiblatt)

Berechnungsgrundlagen für Räummaßnahmen:
KR = Kosten Räummaßnahmen in **€**
L = Länge der in der Vereinbarung angeführten Ortsdurchfahrtsstrecken in km **(5,669 km)**
GR = Räumeinsätze pro Jahr; GR =**20**
Kfz = Kosten für das Räumfahrzeug pro Stunde einschließlich Fahrer (**€ 73,74**)
km/h = Räumerfolg in einer Stunde in km/h (**20 km/h)**

3.) Kosten des Aufwandes für die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung:
Kosten je km für eine Winterdienstperiode:

K = KR + KS = **3.768,41 + 418,03 = 4.186,44**
K = 4.186,44 €

~~Gesamtkosten für eine Winterdienstperiode:~~

~~Gesamtkosten = Gesamtlängen (km) x Kosten je km~~

Gesamtkosten K = 4.186,44 € netto

Die Fälligkeit des jährlich im Nachhinein, nach Beendigung der Winterperiode zu verrechnenden Kostenersatzes für die ordnungsgemäße Leistungserbringung tritt mit 30. April jeden Jahres ein.

6. Haftung

Die Gemeinde erklärt dem Land Niederösterreich gegenüber für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages zu haften.

7. Dauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch das Land Niederösterreich in Kraft und betrifft alle jene Zeiträume und –punkte, an denen die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den vertragsgegenständlichen Straßen – sei es auch nur in Form von Kontrollfahrten – notwendig ist, jedenfalls für alle nun folgenden Winterperioden, wobei eine Winterperiode von 1.11. jeden Jahres bis 31.3. jedes nächsten Jahres läuft. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

8. Auflösung und Vertragserfüllung

Bei Schlechterfüllung in Form von Vorliegen von wesentlichen Mängeln und Nichterfüllung, sei es auch nur Teilverzug, des Vertrages durch die Gemeinde ist das Land Niederösterreich ohne Nachfristsetzung zur Wandlung (Rücktritt) des bzw. zum Totalrücktritt vom gegenständlichen Vertrag, das heißt auch hinsichtlich noch offener Leistungen, berechtigt. Einvernehmen besteht darüber, dass die Rückabwicklung zugrunde liegende, ordnungsgemäß erfüllte Zeitpunkte und –räume nicht erfasst sind. Die Gemeinde verpflichtet sich auch einen darüber hinausgehenden Schaden dem Land NÖ zu ersetzen. Ausdrücklich ist das Land Niederösterreich dazu berechtigt, bei obigen Vertragsverletzungen durch die Gemeinde unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.
Die Gemeinde verzichtet darauf, das Vertragsverhältnis zwischen dem 1.11. und 31.3. jeden Kalenderjahres aus welchem Grund auch immer aufzulösen. Das Land Niederösterreich ist jederzeit und die Gemeinde ist außerhalb des Zeitraumes von 1.11. bis 31.3. jeden Jahres zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten berechtigt.

9. Gemeindezustimmung

Die Gemeinde teilt mit, dass die für das ordnungsgemäße Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages auf Seiten der Gemeinde erforderliche Genehmigung interner Gemeindegremien (Sitzung des ..... vom .....) vorliegt.

10. Gleichschriften

Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Für die Gemeinde .....

Bürgermeister

....
Datum Unterschrift

Für das Land Niederösterreich

Bauabteilungsleiter

....
Datum Unterschrift

Gf. Gemeinderat

....
Datum Unterschrift

Gemeinderat

....
Datum Unterschrift

Gemeinderat

....
Datum Unterschrift

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/7 Musikschulverband – Bestellung Mitglied Prüfungsausschuss

In den Statuten des Musikschulverbandes ist ein Prüfungsausschuss vorgesehen, in den jede der drei Mitgliedsgemeinden je einen Vertreter entsendet. Seitens der Marktgemeinde Mauerbach war in der abgelaufenen Gemeinderatsperiode GR Michael Felzmann für Mauerbach Mitglied in diesem Prüfungsausschuss. GR Michael Felzmann soll wieder entsendet werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, GR Michael Felzmann in den Prüfungsausschuss des Musikschulverbandes Wienerwald Mitte zu entsenden.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Der Bürgermeister

.....

(Peter Buchner, MBA)

Für die VP Mauerbach

.....

(GGR Matthias Pilter)

Für die Grüne Plattform

.....

(GR Michael Felzmann)

Für Die Mauerbacher Sozialdemokraten

.....

(GR Mag. Christine Pennauer)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs

.....

(GR Volker Brieger)

Schriftführer

.....

(OSekr. Peter Mayer)